

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Erzeugnispreis vierteljährlich Mk. 1.80 einschließl. des „Instruierten Unterhaltungsblattes“ in der Reichspostanstalt, bei unregelmäßigen sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Feiertage und Feiertage für den folgenden Tag  
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüngenrön, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüngenrön, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfg., für auswärtsige 15 Pfg. Im Restamteil die Seite 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltenen Seite 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr. 104.

Dienstag, den 8. Mai

1917.

## Abfag von Dörrgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 4. Mai 1917. 552 II B VI a

### Ministerium des Innern.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. September 1916, Reichsanzeiger Nr. 207 vom 2. September 1916, wird mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bestimmt:  
Der Zuschlag von 7 1/2 % für den Großhandel und der Zuschlag von weiteren 20 % für den Kleinhandel darf auf den Erzeugerpreis zuzüglich Verpackungskosten berechnet werden.  
Berlin, den 1. Mai 1917.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.  
Koppel.

## Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse usw.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die in den entsprechenden Verordnungen der Kreisbauhauptmannschaften für das Genehmigungsverfahren und den Schlussscheinzwang festgesetzten Termine verschieben sich demgemäß.  
Dresden, den 4. Mai 1917. 559 II B VI a

### Ministerium des Innern.

Auf Grund des § 17 Absatz 2 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:  
Der im § 9 vorgeschriebenen besonderen Genehmigung zum Betriebe des Großhandels mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten bedarf es erst vom Ablaufe des 20. Mai 1917 ab. Die Vorschriften des § 10 über Schlussscheine treten erst mit dem Ablaufe des 20. Mai 1917 in Kraft.  
Berlin, den 3. Mai 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,  
Verwaltungsabteilung.  
von Tilly.

Unserer Stadtgemeinde ist erfreulicherweise eine weitere Stiftung zugeslossen. Herr Fabrikbesitzer Stadtrat Paul Seckel hat zum Andenken an seinen Sohn Paul Seckel, Unteroffizier d. R., Offiziersaspirant im Grenadier-Regiment Nr. 101, am 13. März 1917 als dem ersten Jahrestage seines Heldentodes

## Zweitausend Mark

in Kriegsleihe als „Paul Seckel junior-Stiftung“ mit der Bestimmung begründet, daß die Zinsen am Geburtstag des Verewigten alljährlich in erster Linie an würdige arme Familien verteilt werden, deren Väter beim Grenadier-Regiment Nr. 101 gedient und auch den Heldentod erlitten haben.  
Namens der Stadtgemeinde sei dem Herrn Stifter hiermit unser

wärmster Dank

ausgesprochen.  
Das Gedächtnis des im Heldenkampfe Gefallenen wird in unserer Stadt in Ehren fortleben.  
Eibenstock, den 2. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Seffe.

Die Stadtverordneten.

H. Ernst Klaus.

Zur Verhütung der Beschädigung frisch bekeelter Felder wird den Besitzern von Hausgeflügel (Hustauben, Hühnern, Enten, Gänsen) gemäß § 24 Absatz 2 des Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetzes hiermit aufgegeben, ihr Geflügel während der nächsten 3 Wochen eingesperrt zu halten, beziehentlich Vorkehrungen zu treffen, die ein Auslaufen der Tiere auf fremde Grundstücke verhindern.  
Zu widerhandlungen können mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft werden.  
Eibenstock, den 6. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Vom Weltkrieg.

Der neue französische Durchbruchversuch gescheitert.

Im April über 1 Million Tonnen versenkt.

Dem ersten französischen Durchbruchversuch an der Aisne ist am Sonnabend ein zweiter Riesenstoß gefolgt, der aber auch nur das Schicksal seines Vorgängers teilt und den Franzosen in gleicher Weise wie den Engländern nur ungeheure Verluste kostete. Unsere oberste Heeresleitung berichtete gestern darüber:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 6. Mai.

Westlicher Kriegsschauplatz.  
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht. An der Arras-Front wurden starke englische Fortschritte südlich von Lens, an der Scarpe und bei Queant zurückgeschlagen. Südlich von Cambrai erlitt der Engländer bei einem für ihn erfolglosen, auf 3 Kilometer Breite durchgeführten Angriff zwischen Villers-Plonch und Comelien erhebliche Verluste.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Nachdem am 16. April der erste französische Durchbruchversuch an der Aisne gescheitert war, bereitete der Feind mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einen neuen Angriff vor, mit dem er sein weitgestecktes Ziel zu erreichen hoffte.

Die abgekämpften Divisionen wurden durch frische ersetzt, neue Reserven herangeführt. Das Artillerie- und Minenfeuer steigerte sich von Tag zu Tag und erreichte schließlich aus allen Kalibern die bisher größte Kraftentfaltung. Die Angriffe am 4. Mai nördlich von Reims und in der Champagne waren die Vorläufer des neuen Durchbruchversuches, der gestern morgen zwischen dem Ailette und Craonne auf einer Front von 34 Kilometer einsetzte. In schwarzem Ringen, das bis in die späte Nacht hinein anhielt, ist er vereitelt, der Riesenstoß im ganzen abgeklungen. Die Angriffe, welche gegen die in Kampfen von unserer heilbenmütigen Infanterie gehaltenen oder in Gegenstößen zurückeroberten Stellungen geführt wurden, scheiterten zum Teile schon in unserer gutgeleiteten Artilleriefeuer. An ein-

Zur Verhütung von Waldbränden wird darauf hingewiesen, daß nach § 31 des Rgl. Sächs. Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft wird,

1. wer in gefährlicher Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt oder sich ihm nähert,
2. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. wer im Walde oder in gefährlicher Nähe eines Waldes unbefugt Feuer anzündet oder ein befugter Weise angezündetes Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt.

Gleichzeitig soll darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach § 32 desselben Gesetzes mit gleicher Strafe belegt wird, wer bei Waldbränden, von der Polizeibehörde oder dem Waldbesitzer oder ihren Vertretern zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne eigenen erheblichen Nachteil genügen konnte.

Eibenstock, den 6. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Städtische Nahrungsmittelverkäufe.

**Graupen: Dienstag, den 8. d. Mts.,** in den Geschäften R. Engmann, Cl. Seifert, P. Herold, G. E. Tittel, E. Feuner, E. Schindler, Friedr. Nibel, Konsumverein I und II.

Kopfmenge 1/2 Pfd. Preis 30 Pfg. das Pfd. gegen Abgabe 1/2 Marke A;

**Rübensauerkraut: Mittwoch, den 9. d. Mts.,** in den Geschäften U. Günzel, J. Hauschild, R. Kehr, R. Otth, Konsumverein I und II.

Kopfmenge 150 g. Preis 20 Pfg. das Pfd. gegen Abgabe von Marke B;

**Gerstenmehl: Donnerstag, den 10. d. Mts.,** in den Geschäften P. Nibel, R. Wendler, E. Weisflog, P. Böhlend, M. Tittes, J. Heymann, U. Baumann, Konsumverein I und II.

Kopfmenge 1/2 Pfd. Preis 32 Pfg. das Pfd. und falls bis dahin eingetroffen,

**1-2 Suppenwürfel auf den Kopf gegen Abgabe von Marke E;**

**Süßfruchtarmelade oder Kriegsmus: Freitag, den 11. d. Mts.,** in den Geschäften R. Engmann, Cl. Seifert, P. Herold, G. E. Tittel, E. Feuner, G. Schindler, Friedr. Nibel, Konsumverein I und II.

Kopfmenge 125 g. Preis 90 bez. 60 Pfg. das Pfd. gegen Abgabe von Marke D;

**Geflügel: Sonnabend, den 12. d. Mts.,** in den Geschäften E. Hensel, P. Rohmann, E. Blahmann, E. Eberlein, P. Hubrich, P. Brenner, E. W. Friedrich, P. Wehner, Konsumverein I und II.

Kopfmenge 1/2 Pfd. Preis 44 Pfg. das Pfd. gegen Abgabe von 1/2 Marke A und

**Eier in den Geschäften U. Günzel, J. Hauschild, R. Kehr, R. Otth. 1 Stück zu 30 Pfg.** gegen Abgabe von Marke C der Bezirkslebensmittelliste.

Das Nahrungsmittel-Ausweisheft ist außerdem mit vorzulegen.

Ferner können abgegeben werden:

Auf den auf Rohkräutern lautenden Abschnitt der Militärurlaubkarte 150 g Sauerkraut.

Auf den Abschnitt X der Militärurlaubkarte 125 g Kunsthonig oder Süßfruchtarmelade, soweit Vorräte vorhanden sind, 125 g Fisch in geräucherter oder mariniertem Zustande

oder 1 Ei.

Alle zum Verkaufe kommenden Waren können bis Sonnabend dieser Woche in einem der genannten Geschäfte entnommen werden. Kein Versorgungsberechtigter braucht leer anzugehen. Es ist daher unnötig, die Verkaufsstellen gleich bei Verkaufsbeginn wegen der Abgabe der Nahrungsmittel zu bedrängen. Für jeden Verkauf ist die zur Belieferung familiärer Haushaltungen erforderliche Menge unbedingt sichergestellt.

Eibenstock, den 7. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Holzversteigerung. Hundshübler Staatsforstrevier.

Gasthaus „Zum Muldental“ in Aue,

Montag, den 14. Mai 1917, vorm. 9 Uhr:

532 m. Stämme 10-15 cm stark,	1047 m. Stämme 16-19 cm stark,
958 " " " " " "	2540 " " " " " "
716 " " " " " "	385 " " " " " "
49,5 rm m. Brennweite in Abt. 32, 45, 51, 60, 73 und 74 (Kahlschläge),	4, 40, 41, 50 und 59 (Einzelhölzer).

Rgl. Forstrevierverwaltung Hundshübel. Rgl. Forstrentamt Eibenstock.